ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Lieferungen und Leistungen
der SPAR-Gruppe

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (fortan kurz AGB) finden Anwendung auf sämtliche Geschäfte, Lieferungen und Leistungen zwischen allen Unternehmen der SPAR-Gruppe (in der Folge Auftraggeber - AG genannt) und ihren Vertragspartnern (in der Folge Vertragspartner genannt).

   Die nachstehenden AGB gelten auch für künftige Geschäfte des Vertragspartners mit dem AG in Europa.

   Vertragsgrundlagen des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem AG sind in der nachfolgenden Reihenfolge und jeweils subsidiär:

   - die Bestimmungen des Auftragsschreibens inkl. Leistungsbeschreibung
   - die gegenständlichen AGB LL
   - die branchenspezifischen technischen Normen, sowie die in Österreich gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
   - die gesetzlichen Bestimmungen des UGB und – subsidiär – des ABGB, insbesondere über den Werkvertrag.

   Diesen AGB widersprechende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten als ausgeschlossen, sofern kein schriftliches Anerkenntnis des AG zu deren Gültigkeit vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn der AG – trotz Kenntnis anderslautender AGB's – die Leistungen bzw. Lieferungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.

   Abänderungen dieser AGB, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen bedürfen ebenso wie das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs des AG. Sämtliche Korrespondenz des Vertragspartners bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Verwendung der deutschen Sprache.

2. Der Bestand von Verträgen und die Verpflichtung des Vertragspartners zu Lieferungen, Leistungen und Zahlungen wird von Schadensfällen, welche in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht berührt. Gleiches gilt für einen allfälligen Zahlungsverzug des AG, dieser berechtigt den Vertragspartner insbesondere nicht zur Leistungsverweigerung.

   Der AG haftet für Schäden gegenüber dem Vertragspartner nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Mitarbeiter. Der AG haftet nicht für entgangenen Gewinn oder für Folgeschäden des Vertragspartners oder Dritter. Die Beweispflicht für ein Verschulden des AG obliegt dem Vertragspartner.

   Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht des AG sowie den erkennbaren Verzug der eigenen Leistung/Lieferung, unbeschadet sonstiger Haftungsansprüche unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Diese Hinweispflicht gilt auch für allfällige Gefährdungen von dritter Seite einschließlich allfälliger behördlicher Verfügungen. Sämtliche daraus resultierende Kosten, Schäden, Mehraufwendungen etc. hat der Vertragspartner dem AG zu ersetzen.

3. Die Annahme von Angeboten des Vertragspartners bedarf ausschließlich der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AG, eine stillschweigende bzw. schlüssige Vertragsannahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

   Der Vertragspartner haftet verschuldensunabhängig unbegrenzt für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren, ihm zurechenbaren Schäden des AG. Er hat für das Verhalten sämtlicher Personen, derer er sich bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient, einzustehen.

4. Der Vertragspartner garantiert, dass er sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen behördlichen Bewilligungen besitzt, sämtliche verwaltungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Vorschriften einhält, die notwendigen Befähigungsnachweise vorliegen und sämtliche sozial-, steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene betreffend die Beschäftigung von Ausländern eingehalten werden.

   Für den Fall, dass der AG, dessen Organe oder Arbeitnehmer von Dritten aufgrund oben erwähnter Verletzungen des Vertragspartners bzw. seiner Erfüllungsgehilfen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese schad- und klaglos zu halten.

   Der Vertragspartner verpflichtet sich, über Aufforderung des AG die für die Leistung oder Lieferung notwendigen Befähigungsnachweise, behördlichen Bewilligungen, Sozialversicherungsnachweise etc. vorzulegen.

5. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die zwischen dem Vertragspartner und dem AG

vereinbarten Preise auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten; ausgeschlossen ist jedenfalls eine Preisänderung, auch wenn diese von der jew. Bundesinnung vorgeschlagen wird. In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Fahrt-, Fracht-, Transport-, und Versicherungskosten, etc. beinhaltet und ist eine Nachforderung jedenfalls ausgeschlossen.

Der vereinbarte Preis gilt als Pauschalfixpreis, welcher keiner Änderung unterliegt. Eine Änderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungserbringung durch unvorhersehbare Ereignisse erschwert wird.

Regieleistungen sind zusätzliche Arbeiten, die vom Fixpreis nicht umfasst sind. Regieleistungen werden ausschließlich dann vergütet, wenn diese vom AG schriftlich angeordnet wurden. Der Vertragspartner hat die Regiestunden aufzuzeichnen. Nur vom AG schriftlich bestätigte Regiestunden werden vergütet.

6. Vorbehaltlich einer gesonderten, anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gilt für Zahlungen des AG ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 % Skonto; nach 60 Tagen erfolgt die Zahlung netto. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Absendung des Überweisungsauftrages in der Frist erfolgt. Davon unberührt bleiben gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des AG. Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung des Vertragspartners und bleiben sämtliche Ansprüche, z.B. aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes bestehen.

   Der AG ist im Falle des – auch nicht schuldhaften – Verzuges der Lieferung bzw. Leistungserbringung berechtigt, den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu beenden; dies ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und –terminen. Im Falle des wiederholten Verzuges ist der AG zur sofortigen Auflösung berechtigt. Der Vertragspartner haftet dem AG für sämtliche aus einer Vertragsverletzung resultierende Schäden und Nachteile.

   Ist der Vertragspartner gegenüber dem AG zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, ist der AG unbeschadet einer allfälligen Befristung berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils zum Monatsletzten aufzulösen. Bei unbefristeten Verträgen ist der Vertragspartner berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende den Vertrag aufzulösen.

7. Der AG hat das Recht, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen den Vertrag aufzulösen, insbesondere wenn

   - über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet oder ein solches mangels Vermögens abgewiesen wurde, eine Reorganisation nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz oder an dessen Stelle tretenden Normen durchgeführt wird.
   - der Vertragspartner gegen eine der wesentlichen Vertragsbestimmungen, insb. Pkt. 10.), 12.) 1. Abs., 13.) 1. u. 3. Abs., verstößt.
   - ein Betrieb, Betriebsteil oder eine Filiale des AG stillgelegt oder verkauft wird.

   Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Vertragspartner ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte Geld oder geldwerte Leistungen (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management des AG sowie dem AG nahe stehenden Personen (Verwandte etc.) anzubieten, zu versprechen oder zu garantieren („Korruptionsverbot"). Der AG ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes, nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung, alle bestehenden Verträge sofort und ohne Mitteilung zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung notwendig.

8. Im Fall der Schließung/Stilllegung eines Betriebes, eines Betriebsteiles oder eines Standortes des AG ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Ansprüche welcher Art auch immer gegen den AG geltend zu machen.

   Der AG ist in diesem Falle berechtigt, das Entgelt des Vertragspartners für Lieferungen oder sonstige Leistungen, welche er an mehreren Betrieben, Betriebsteilen oder Filialen erbringt, aliquot bzw. nach Maßgabe der Gegebenheiten zu kürzen.

9. Dem Vertragspartner ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet, wenn er die beabsichtigte Forderungsabtretung zumindest 12 Wochen vorher schriftlich anzeigt und diese vom AG schriftlich genehmigt wird. Die Anzeige hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsleitung am Sitz des Unternehmens zu erfolgen. Als Nachweis für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Posteingangs maßgeblich. Anzeigen, die auf andere Weise erfolgen, wie z. B. Rechnungsvermerke, mündliche Mitteilungen udgl. sind unbeachtlich. Eine konkludente Zustimmung durch den AG ist ausgeschlossen. Im Falle einer ordnungsgemäß erfolgten Abtretung ist der AG berechtigt, dem Vertragspartner eine

Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand in der Höhe von 1 % der abgetretenen Forderung zzgl. USt., zumindest jedoch einen Betrag in der Höhe von EUR 200,00 zzgl. USt. in Rechnung zu stellen. Dieser kann mit jeder Forderung des Vertragspartners ab Zugang der Verständigung verrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und ergänzend dazu nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen im obengenannten Sinne das Kreditobligo des AG bzw. der Unternehmen der SPAR-Gruppe eventuell belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung übernimmt der Vertragspartner daher alle in diesem Sinne dem AG und auch anderen Unternehmen der SPAR-Gruppe allenfalls entstehende Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich als ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt der Vertragspartner.

10. Der Vertragspartner hat grundsätzlich seine Leistung oder Lieferung selbst zu erbringen. Zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag an Dritte bedarf es der schriftlichen Verständigung an den AG, welche die genaue Bezeichnung, Anschrift und den Leistungsinhalt des beabsichtigten Drittunternehmens zu beinhalten hat. Eine Auftragserteilung an Dritte darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen. Die Übertragung der vertraglichen Verpflichtungen an Dritte begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Drittunternehmen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem AG weiterhin uneingeschränkt für sämtliche Vertragsverletzungen bzw. Nachteile aus der Leistungserbringung einzustehen.

11. Für den Vertragspartner besteht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot.

    Der AG und die mit dem AG verbundenen Unternehmen, sowie die Unternehmen der SPAR-Gruppe sind berechtigt, Forderungen und Ansprüche, die dem Vertragspartner oder Unternehmen, die mit dem Vertragspartner verbunden sind, gegen den AG oder die mit dem AG verbundenen Unternehmen zustehen, so lange unverzinst zurück zu behalten, bis der Vertragspartner bzw. das mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen diese Forderungen und Ansprüche (auch Naturalobligationen oder Gewährleistungsansprüche, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, die Gewährleistungsansprüche jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Rüge geltend gemacht wurden) erfüllt hat. Der Vertragspartner garantiert, dass die mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht des AG und der mit dem AG verbundenen Unternehmen anerkennen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall, dass die mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht nicht anerkennen sollten, den AG bzw. das mit dem AG verbundene Unternehmen schad- und klaglos zu halten, das heißt insbesondere, dass der Vertragspartner dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen im Falle des Unterliegens in einem Rechtsstreit alle Kosten und Nachteile zu ersetzen hat, die dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen dadurch entstehen, dass das mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen die Berechtigung des AG, Forderungen zurückzuhalten, nicht anerkennt. Der Vertragspartner erklärt darüber hinaus, allen Verbindlichkeiten als Mitschuldner zur ungeteilten Hand beizutreten, die seitens Unternehmen, die mit dem Vertragspartner verbunden sind, gegenüber dem AG bestehen. (Mit dem Vertragspartner oder AG verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder im Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes bzw. im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung über direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind.)

12. Der Vertragspartner sowie sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte, sind zu absoluter Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Informationen und Vorkommnisse verpflichtet. Der Vertragspartner hat die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Für den Fall der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht haftet der Vertragspartner uneingeschränkt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, über die der Vertragspartner Kenntnis erlangt, ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Veröffentlichungen jeder Art, insbesondere Werbeaussendungen, welche auf das gegenständliche Vertragsverhältnis in irgendeiner Form Bezug nehmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

    Für den Fall, dass der Vertragspartner vom AG Schlüssel oder sonstige Datenträger für die Zutrittssysteme (in der Folge ebenfalls als „Schlüssel" bezeichnet) erhalten hat, haftet er für sämtliche Nachteile, welche aus dem Verlust oder Weitergabe derselben entstehen. Der AG ist diesfalls berechtigt, die Schließanlage nötigenfalls zur Gänze auszutauschen und hat der Vertragspartner hiefür sämtliche Aufwendungen zu tragen. Die überlassenen Schlüssel dürfen ausschließlich zur vertraglichen Leistungserbringung verwendet werden. Der Vertragspartner haftet für jede missbräuchliche Verwendung der

Schlüssel, insbesondere auch für die Gewährung des Zutritts von betriebsfremden Personen.

13. Der Vertragspartner ist zum Einsatz von qualifiziertem Personal, bei möglichst geringem Wechsel im Personaleinsatz, verantwortlich. Personaländerungen, insb. jene hinsichtlich der direkten Ansprechperson gegenüber dem AG, sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Das zum Einsatz kommende Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein und über ein freundliches Wesen, sowie gute Umgangsformen verfügen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich unbescholtene Mitarbeiter (Nachweis mittels Leumundszeugnis vor Arbeitsbeginn) zu beschäftigen. Das eingesetzte Personal ist zu dokumentieren und auf Verlangen des AG zu benennen.

    Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner gem. den Besonderen Vereinbarungen dazu, dem AG einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen.

    Der Vertragspartner garantiert dem AG die Einhaltung der Hausordnung, Weisungen bzw. Dienstanweisungen der Markt- sowie Centerleitung und der Sicherheitsvorschriften (Belehrungen, Schulungen) durch das eingesetzte Personal.

    Im Falle der Setzung eines strafrechtlich verfolgbaren Tatbestandes (insb. Entwendung, Diebstahl, Sachbeschädigung – jeweils auch im Versuch) durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners verpflichtet sich der Vertragspartner, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 700,00 zzgl. USt., sowie den 3-fachen Betrag des Verkaufswertes des gestohlenen, entwendeten oder beschädigten Gutes zu zahlen. Weiters darf die betroffene Person in keinem von der AG beauftragten Objekt mehr eingesetzt werden.

    Fundobjekte sind vom eingesetzten Personal an sich zu nehmen, zwischenzeitig zu verwahren und umgehend an den AG auszuhändigen.

14. Für den Fall, dass der AG von dritter Seite wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht oder einem sonstigen verschuldensunabhängigen Verhalten des Vertragspartners in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner zur gänzlichen Schad- und Klagloshaltung. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, eine entsprechende markt- und branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen, deren Bestand jederzeit über gesonderte Aufforderung dem AG nachzuweisen ist. Im Falle der Beauftragung von Räumungsarbeiten werden die Verpflichtungen des § 93 StVO hiermit im Sinne des Abs. 5 des § 93 StVO an den Vertragspartner übertragen.

15. Im Falle, dass eine Anlage nicht in der bedungenen Art und Weise eingesetzt werden kann bzw. der Einsatz nicht rechtzeitig möglich ist und der Vertragspartner dies nicht unverzüglich behebt, ist der AG berechtigt, ein Drittunternehmen bzw. einen qualifizierten Mitarbeiter mit der Behebung des Mangels zu beauftragen; die Kosten hiefür sind vom Vertragspartner zu tragen.

16. Die vom Vertragspartner bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung eingesetzten Maschinen, Arbeitsgeräte und Kraftwagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und in den vom Hersteller geforderten Intervallen gewartet werden.

17. Der Vertragspartner hat für den Fall von Arbeitskräfteüberlassungen oder –vermittlungen dafür Sorge zu tragen, dass es sich hierbei um geeignete Arbeitnehmer handelt. Der AG ist berechtigt, dem Vertragspartner die Nichteignung der Arbeitnehmer mitzuteilen und deren Ersatz durch geeignete Arbeitnehmer zu begehren.

18. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Anlagen, Maschinen, etc., und hat allfällige Mängel umgehend, längstens jedoch binnen 24 Stunden bzw. einer allenfalls einzelvertraglich vereinbarten anderen Reaktionszeit auf eigene Kosten zu beheben bzw. die Anlage auszutauschen. Für den Fall, dass der Mangel nicht binnen der genannten Frist behoben wird, hat er für sämtliche daraus resultierenden Nachteile einzustehen; bei grobem Verschulden haftet er auch für den entgangenen Gewinn.

    Verstößt der Vertragspartner gegen eine der vertraglichen Vereinbarungen, gegen diese AGB, insb. Pkt. 10.), 12.) 1. Abs., 13.) 1. u. 3. Abs., oder gegen sonstige Vertragsbestandteile, so ist er zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 20 % der Gesamtauftragssumme, mindestens jedoch EUR 5.000,00 an den AG verpflichtet, dieser ist weiters berechtigt, sämtliche - diesen Betrag übersteigenden - Aufwendungen geltend zu machen.

    Für sämtliche Verträge gilt österreichisches Recht - unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG - als vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten wird nach Wahl des AG entweder die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg oder die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes des entsprechenden Standortes der Leistungserbringung vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Deutsch abgefasst. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten zur

Auslegung die in Deutsch abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allfällig beigeschlossene Fassungen in anderen Sprachen dienen lediglich der Information.

20. Sollte eine Bestimmung der AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so tritt anstelle der ungültig gewordenen Bestimmungen eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

_____, am _____

_____
Vertragspartner